

in der Bezirksvertretung Senne

Datum:

15.06.2020

An den Bezirksbürgermeister als Vorsitzenden der Bezirksvertretung Senne

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	20.08.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Antrag zur vertraglichen Vereinbarung mit der Initiative "Radentscheid" im Stadtbezirk Senne

Beschlussvorschlag:

1. Die Bezirksvertretung Senne lehnt eine vertragliche Vereinbarung mit der Initiative „Radentscheid“ ohne Beteiligung der Bezirksvertretung ab.
2. Die Bezirksvertretung Senne fordert die Stadtverwaltung auf, die eingeforderten Maßnahmen im Einzelnen, inkl. Kosten, für den Stadtbezirk Senne ausführlich vorzustellen.
3. Sollte der Rat die beantragte vertragliche Vereinbarung mit der Initiative „Radentscheid“ ohne Beteiligung der Bezirksvertretung Senne beschließen, so beantragt die Bezirksvertretung Senne bei der Bezirksregierung Detmold die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ratsbeschlusses und damit des Vertrages.

Begründung:

Der beantragte Ratsbeschluss über eine vertragliche und auf fünf Jahre bindende Vereinbarung widerspricht der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW. Dies begründet sich in Bezug auf die Hauptsatzung insbesondere dadurch, dass keine im Rahmen vom Rat erlassener allgemeiner Richtlinien gesamtstädtischer Konzepte vorliegen und keine im Rahmen der vom Rat geplanten Haushaltsmittel in dem Umfang (ca. 134 Mill. € stadtweit) bereitstehen, sowie die Entscheidungsbefugnis der Bezirksvertretung ohne Not und Grund übergangen wird.

Hauptsatzung der Stadt Bielefeld – Zuständigkeit der Bezirksvertretungen

§ 7

d) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau, zur Unterhaltung und Instandsetzung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Wegen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW einschließlich der Straßenbeleuchtung, Bau und Ausbau von Kanälen im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes unter Berücksichtigung des erforderlichen Straßenbaus, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die in Ausübung der Verkehrssicherungspflicht zu treffen sind;

j) Festlegung des Ausbaustandards im Einzelfall bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW sowie bei öffentlichen Plätzen;

l) Wohnumfeldverbesserungs-, Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen;

Der Vertrag widerspricht in Bezug auf das Straßen- und Wegegesetz NRW den gesetzlichen Vorgaben, welches für diese umfangreiche Planung eine Abwägung der Interessen vorschreibt. Diese Abwägung ist nicht erfolgt.

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

§ 37 Planung und Linienbestimmung

(1) Bei Planungen, welche den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes, Kreisstraßen und Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 betreffen, sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung unbeschadet sonstiger Erfordernisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß dem Stand der Planung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

§ 3 Einteilung der öffentlichen Straßen

(4) Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u. a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u. a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Ohne die Beteiligung der Bezirksvertretung und ohne die gesetzliche Interessenabwägung wird eine vertragliche Bindung eingegangen, welche auch zu einem erheblichen Schaden für Bielefeld als Oberzentrum führen kann. Dieser Schaden begründet sich einerseits durch die Wegnahme von teurer und teilweise finanziell geförderter Infrastruktur ohne eine Bedarfsermittlung, der Minderung der Attraktivität der Stadt und seiner Bezirke sowie der Kaufkraft in der Bielefeld. Als weiteres ist bei einer Rücknahme von Straßenflächen mit einer erheblichen Belastung der Anwohner an den betroffenen Straßen zu rechnen. Hier entstehen in unnötiger Weise Stausituationen, welche Lärm und Abgase erzeugen und damit die Gesundheit der Anwohner gefährden. Bestes Beispiel hierzu ist die Osningstraße in Sieker zu nennen. Durch die Steigerung des Radverkehrs von 9 auf 10 Fahrradfahrer wird, trotz besseren Wissens, ein kilometerlanger Stau mit all seinen Nebenwirkungen erzeugt. Bielefeld lebt vom Ein- und Auspendeln der Bürger. Dies begründet sich hauptsächlich durch den ungenügenden und teuren ÖPNV.

Die geplante vertragliche Vereinbarung mit der Initiative Radentscheid widerspricht den demokratischen Gepflogenheiten und dient offensichtlich nur der Einwerbung von Wählerstimmen aus einer Interessengruppe.

Unterschrift:

gez. Alexander von Spiegel